

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-32/2015

Dezernat I
Ordnungsamt

Datum: 09.11.2015

1. Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2015
2. Gemeindevertretung	16.12.2015

Endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheides

Bezug: Sitzung der Gemeindevertretung vom 02. Juni 2015

Anlage(n):

- (1) Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters vom 12.10.2015

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand **empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis von der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses über den Bürgerentscheid

„Sind Sie dafür, dass das Eigenheim (Kirchstraße 19) im Eigentum der Gemeinde Egelsbach bleibt?“
--

in der Gemeinde Egelsbach am 27. September 2015.

Erläuterungen:

1. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 02. Juni 2015 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens über die oben genannte Frage entschieden und den Termin für die Abstimmung über den Bürgerentscheid auf den 27. September 2015 festgelegt.
2. Am 27. September 2015 fand die Abstimmung zusammen mit der Landratswahl statt. Eine Mehrheit stimmte für Ja.
3. Der Gemeindevahlausschuss hat in der Sitzung am 30. September 2015 das endgültige Ergebnis der Abstimmung sowie die verbindliche Annahme des Bürgerentscheids festgestellt. Weitere Einzelheiten können aus der beiliegenden Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters entnommen werden.
4. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Hauptsatzung am 22. Oktober 2015 in der Langener Zeitung.
5. Nach § 8 b Absatz 7 der Hessischen Gemeindeordnung hat der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, die Wirkung eines endgültigen Beschlusses

der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.
Die Frist hat mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung begonnen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugestimmt.